

► Streitwert

Herausgabe der Handakten ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten

| Wird die Herausgabe einer Handakte verlangt, verbietet sich für die Wertfestsetzung eine streng schematische Betrachtung. Es ist vielmehr das wirtschaftliche Interesse der Partei im Einzelfall zu begründen (LG Bremen 24.11.21, 4 T 431/21, Abruf-Nr. 226269). |

Die Frage nach dem Streitwert für die Herausgabeklage ist generell streitig:

- Einer Ansicht nach ist der Streitwert mit dem Aufwand zu bemessen, den der Mandant für die Neuerstellung der Unterlagen/Ermittlung der benötigten Informationen aufwenden müsste (OLG Hamburg 18.2.05, 12 W 3/04).
- Teilweise wird bei einem Steuerberater auf den möglichen steuerlichen Nachteil abgestellt (OLG Düsseldorf 21.12.04, I-23 U 36/04).
- Einer anderen Ansicht nach wird in Fällen, in denen sich der Berater auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorare beruft, auf den Wert des Zurückbehaltungsrechts abgestellt (OLG München 15.2.17, 20 U 3317/16).

MERKE | Im konkreten Fall wurde die Herausgabe der Handakte wegen einer Honorarforderung i. H. v. 4.157,80 EUR verweigert. Diese Summe entsprach also dem Aufwand, den die Kläger (vor-)leisten müssten, um an die begehrten Unterlagen zu kommen. Daher ist diese Summe nach dem LG der Streitwert: Das Interesse war darauf gerichtet, die Unterlagen ohne Vorleistung der vermeintlichen Honoraransprüche zu erlangen.

► Erledigungsgebühr

Was telefonisch besprochen wurde, muss genau dokumentiert sein

| Führt ein Telefonat zwischen den Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits, entsteht eine Terminsgebühr nach § 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Nr. 3104 VV RVG. Der Anwalt muss genau erläutern, wie das Gespräch ablief und was die Erledigung stützte (OVG Rheinland-Pfalz 28.10.21, 7 E 10100/21.OVG, Abruf-Nr. 225887). |

Das Gericht mag keine Ratespiele. Der Anwalt sollte daher schlüssig vortragen und dazu am besten auf Notizen und Gesprächsvermerke zurückgreifen. Wenn er zu pauschal bleibt, kann das Gericht nicht nachvollziehen, warum das Gespräch eine Einigung gefördert haben soll. Eine Terminsgebühr kann bereits verlangt werden, wenn sich die Gegenseite auf das Gespräch einlässt und Vorschläge zur Erledigung entgegennimmt. Ob diese Vorschläge dann auch zum Erfolg führen, spielt keine Rolle. Sie müssen nur mitgeteilt worden sein.

PRAXISTIPP | Der BGH bejaht eindeutig die Festsetzung der Terminsgebühr in solchen Fällen. Dennoch sollten Sie Telefonate direkt im Anschluss dokumentieren, sodass der Gesprächsverlauf und die konkreten Vorschläge, die der Gegenseite gemacht wurden, später dem Gericht dargelegt werden können (vgl. AnwK-RVG/Mock VV Vorb. 3.3.2, VV 3305, 3306, Rn. 90).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
 Abruf-Nr. 226269

Es gibt unterschiedliche Ansichten zur Bemessungsgrundlage



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
 Abruf-Nr. 225887

Anwalt muss Einigungswillen schlüssig vortragen können